

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. August 2020

693.

Interpellation von Derek Richter und Stephan Iten betreffend Anti-WEF-Demonstration in Zürich, Gründe für die Erteilung der Bewilligung und für das gewählte Einsatzdispositiv der Polizei trotz der angekündigten Gewalt sowie Bezifferung der entstandenen Kosten und Konsequenzen bezüglich deren Verrechnung

Am 29. Januar 2020 reichten Gemeinderäte Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2020/41, ein:

Am Mittwoch, 22. Januar 2020, fand eine bewilligte Anti-WEF-Demonstration in der Stadt Zürich statt, welche in gewalttätigen Krawallen, beziehungsweise in einer Strassenschlacht, endete, bei welcher ein Polizist und eine Passantin verletzt wurden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass Kundgebungen der Jungsozialisten für gewöhnlich gewalttätig enden. Dennoch wurde eine Bewilligung für eine Anti-WEF Demonstration erteilt. Weshalb wurde trotz den negativen Erfahrungen eine Bewilligung erteilt?
- Gewichtet der Stadtrat die verfassungsmässig garantierte Versammlungsfreiheit h\u00f6her als die Sicherheit von Polizistinnen und Polizisten, der Bev\u00f6lkerung und privatem Eigentum?
- Linksautonome hatten angeblich Gewalt angekündigt. Hatte der Stadtrat und/oder das Sicherheitsdepartement Informationen darüber?
- 4. Welche Bewegründe brachten den Stadtrat dazu, dass eine Anti-WEF-Demonstration in der Stadt Zürich angebracht ist und diese friedlich vonstattengehen könne?
- 5. Bereits am Helvetiaplatz begann eine Gruppe Vermummter Pyrotechnik und Feuerwerk zu zünden. Einige Personen schossen die Feuerwerkskörper in Richtung der Polizei. Weshalb wurden die Vermummten nicht eingekesselt und in Haft genommen? Wieso wurde die Kundgebung nicht bereits vor Beginn aufgelöst, als offensichtlich wurde, dass die Demonstrantinnen und Demonstranten gewaltbereit sind?
- 6. Es hiess, die Polizei sei mit einem Grossaufgebot vor Ort gewesen. Ebenfalls hiess es, dass sich von Anfang an vermummte Personen versammelten. Wie viele Personen wurden kontrolliert? Wurden diese nach verbotenen Gegenständen durchsucht? Wurden dabei illegale Gegenstände sichergestellt? Wenn ja, wie viele und welche?
- 7. Wurde Anweisung erlassen, keine Personenkontrollen durchzuführen?
- 8. Die Höhe des verursachten Sachschadens beträgt laut Polizei mehrere zehntausend Franken. Wie hoch sind die effektiven Kosten der Sachschäden an öffentlichen und privaten Einrichtungen? Wie hoch sind die Kosten für den Polizeieinsatz und die Reinigung, beziehungsweise wer hat für die Folgekosten aufzukommen?
- 9. Mit welchen Kosten rechnet die VBZ für Ausfälle, Umleitungen, etc. im Zusammenhang mit diesen Scharmützeln und wurden Personen wegen Störung des öffentlichen Verkehrs angeklagt? Wenn nein, wieso nicht?
- 10. Wer kommt für die Kosten der verletzten Personen auf und wie hoch sind diese Kosten? Werden diese den Bewilligungsinhabenden in Rechnung gestellt? Wenn nein, wieso nicht?
- 11. Mit welchen Konsequenzen müssen die Co-Präsidien der JUSO und Jungen Grünen und/oder die Bewillingunsinhaberinnen/Bewilligungsinhaber rechnen? Wenn mit keinen, warum nicht?
- 12. Diverse Bilder zeigen, dass auch Chaoten aus dem schwarzen Block involviert waren. Wieso wurden diese nicht aus dem Verkehr gezogen und gemäss Vermummungsverbot § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331) angeklagt?
- 13. Gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei Zürich wurden drei Personen verhaftet. Was wurde diesen Personen vorgeworfen? Mit welchem Strafmass werden sie zu rechnen haben? Wieso konnten nur so wenige Chaoten verhaftet werden? Wieso waren die Verdächtigen bereits am gleichen Tag wieder auf freiem Fuss? Wie lange hätten diese maximal festgehalten werden können?
- 14. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren die Auflagen von Bewilligungen nicht eingehalten? Wie oft wurde bei Nichteinhaltung eingegriffen und wie oft wurde verzeigt? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung mit Datum, Organisation, Demonstrationsgrund, Grund der Verletzungen der Auflagen, Eingriff und Anzeigen, Höhe der Sachschäden inklusive Polizeieinsätzen und Reinigung sowie deren Verrechnung an die Bewilligungsinhabenden und/oder die Organisation.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass Kundgebungen der Jungsozialisten für gewöhnlich gewalttätig enden. Dennoch wurde eine Bewilligung für eine Anti-WEF Demonstration erteilt. Weshalb wurde trotz den negativen Erfahrungen eine Bewilligung erteilt?»):

Bewilligte Demonstrationen verlaufen bis auf wenige Ausnahmen in der Regel ohne Zwischenfälle. Im Gegensatz dazu ist bei unbewilligten Demonstrationen eher mit Delikten wie Sachbeschädigungen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu rechnen.

Gewalttaten anlässlich von bewilligten Demonstrationen von Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in den letzten Jahren sind dem Stadtrat nicht bekannt. Es bestand kein Anlass, eine Bewilligung zu verweigern.

Zu Frage 2 («Gewichtet der Stadtrat die verfassungsmässig garantierte Versammlungsfreiheit höher als die Sicherheit von Polizistinnen und Polizisten, der Bevölkerung und privatem Eigentum?»):

Der Stadtrat ist bestrebt, die verfassungsmässig garantierte Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und Sachbeschädigung.

Um sowohl dem Anspruch der Garantie der Versammlungsfreiheit als auch der Verhinderung von Gewalt gerecht zu werden, ist es Aufgabe der Stadtpolizei, eine Kundgebung oder Demonstration vor gewalttätigen und störenden Personen zu schützen, damit eine friedliche Veranstaltung ordnungsgemäss stattfinden und durchgeführt werden kann (BGE 127 I 164 E. 3). Dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit aller Personen kommt immer höchste Priorität zu.

Zu den Fragen 3 und 4 («Linksautonome hatten angeblich Gewalt angekündigt. Hatte der Stadtrat und/oder das Sicherheitsdepartement Informationen darüber?»); («Welche Bewegründe brachten den Stadtrat dazu, dass eine Anti-WEF-Demonstration in der Stadt Zürich angebracht ist und diese friedlich vonstattengehen könne?»):

Die Aufrufe zur Demonstration auf verschiedenen Plattformen im Internet haben sich in diesem konkreten Fall nicht merklich von Aufrufen zu anderen Demonstrationen unterschieden. Aufgrund der Aufrufe konnte zudem nicht davon ausgegangen werden, dass es zu tätlichen Angriffen gegen Personen kommen wird.

Eine Bewilligungsverweigerung von Kundgebungen und Demonstrationen, ohne konkrete Hinweise auf eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, verletzt die verfassungsmässig garantierte Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Der Staat ist verpflichtet, das Versammlungsrecht von friedlich Demonstrierenden, auch bei drohender Eskalation, nicht übermässig zu beschränken (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 9. A, Zürich 2016, N 472a).

Zu den Fragen 5 bis 7 («Bereits am Helvetiaplatz begann eine Gruppe Vermummter Pyrotechnik und Feuerwerk zu zünden. Einige Personen schossen die Feuerwerkskörper in Richtung der Polizei. Weshalb wurden die Vermummten nicht eingekesselt und in Haft genommen? Wieso wurde die Kundgebung nicht bereits vor Beginn aufgelöst, als offensichtlich wurde, dass die Demonstrantinnen und Demonstranten gewaltbereit sind?»); («Es hiess, die Polizei sei mit einem Grossaufgebot vor Ort gewesen. Ebenfalls hiess es, dass sich von Anfang an vermummte Personen versammelten. Wie viele Personen wurden kontrolliert? Wurden diese nach verbotenen Gegenständen durchsucht? Wurden dabei illegale Gegenstände sichergestellt? Wenn ja, wie viele und welche?»); («Wurde Anweisung erlassen, keine Personenkontrollen durchzuführen?»):

Vor Beginn der Demonstration war nicht erkennbar, dass ein Teil der Teilnehmenden gewaltbereit ist. Erst nachdem sich die Demonstration in Gang gesetzt hatte, war eine gewaltbereite Gruppe, die sich vom eigentlichen Demonstrationszug löste und in der Folge Feuerwerk gegen Polizistinnen und Polizisten abfeuerte, erkennbar. Darauf kam es zu einem Mitteleinsatz durch die Stadtpolizei gegen diese Gruppe.

Der Verstoss gegen das Vermummungsverbot ist strafrechtlich eine Übertretung, die mit Busse bestraft wird (§ 10 Straf- und Justizvollzugsgesetz, LS 331). In der Regel lassen sich Personen, die sich vermummen, nicht ohne Widerstand arretieren. Der polizeiliche Zugriff in einer Menschenmenge birgt deshalb immer auch Risiken für Unbeteiligte, die Polizistinnen und Polizisten und die Gefahr einer Gewalteskalation. Es gilt deshalb, den Eingriffszweck und die Eingriffswirkung und die daraus entstehenden Folgedelikte gut gegeneinander abzuwägen. Die körperliche Unversehrtheit von Unbeteiligten ist in aller Regel höher zu gewichten als die Ahndung von blossen Übertretungen.

Aus diesen Gründen wurden keine vermummten Personen kontrolliert und nach verbotenen Gegenständen durchsucht.

Zu Frage 8 («Die Höhe des verursachten Sachschadens beträgt laut Polizei mehrere zehntausend Franken. Wie hoch sind die effektiven Kosten der Sachschäden an öffentlichen und privaten Einrichtungen? Wie hoch sind die Kosten für den Polizeieinsatz und die Reinigung, beziehungsweise wer hat für die Folgekosten aufzukommen?»):

Anlässlich der Demonstration wurden durch die Stadtpolizei zahlreiche Sachbeschädigungen entlang der Marschroute festgestellt. Dabei handelte es sich um Sprayereien an Fassaden und Schaufenstern und eingeschlagene Scheiben und Farbbeutelwürfe gegen Gebäude. Insgesamt wurden sechs Sachbeschädigungen in Höhe von Fr. 22 000.— angezeigt. Der grösste Teil betrifft dabei die Kaserne der Kantonspolizei.

Die Kosten der Stadtpolizei für den Polizeieinsatz belaufen sich auf rund Fr. 112 000.–. § 58 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) sieht vor, dass bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, den Veranstaltenden keine Kosten auferlegt werden können, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben. Die Stadt Zürich verfügt über keine Kompetenz, eine vom übergeordneten kantonalen Polizeigesetz abweichende Regelung zu erlassen.

Die Kosten von Sachbeschädigungen an privatem Eigentum sind zudem nicht von den Behörden geltend zu machen, sondern von den Geschädigten selber im Zivilverfahren (Art. 41 OR) oder direkt im Strafverfahren gegen die verursachende Person (vgl. Art. 122–126 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Sie müssen einer individuellen Person als Verursacherin oder Verursacher zugeordnet werden können und lassen sich ebenfalls nicht pauschal auf eine Organisatorin oder einen Organisator überwälzen, sofern er alles verursacht hat, einen Schaden zu verhindern.

Zu Frage 9 («Mit welchen Kosten rechnet die VBZ für Ausfälle, Umleitungen, etc. im Zusammenhang mit diesen Scharmützeln und wurden Personen wegen Störung des öffentlichen Verkehrs angeklagt? Wenn nein, wieso nicht?»):

Den VBZ fallen bei einer Demonstration jeweils Kosten von durchschnittlich rund Fr. 2200.– an, so auch in diesem Fall.

Da es sich um eine bewilligte Demonstration handelte, wurden durch die VBZ bereits frühzeitig Massnahmen getroffen, um die auf der bewilligten Route tangierten Tram- und Buslinien umzuleiten. Demzufolge wurde der Straftatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 Strafgesetzbuch (SR 311.0) nicht erfüllt und es wurde auch niemand zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 10 («Wer kommt für die Kosten der verletzten Personen auf und wie hoch sind diese Kosten? Werden diese den Bewilligungsinhabenden in Rechnung gestellt? Wenn nein, wieso nicht?»):

Die Höhe der Kosten für die Behandlung der verletzten Personen ist nicht bekannt. Für die Weiterverrechnung dieser Kosten müsste der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber nachgewiesen werden, dass sie oder er für die Verletzungen der betroffenen Personen verantwortlich ist.

Zu Frage 11 («Mit welchen Konsequenzen müssen die Co-Präsidien der JUSO und Jungen Grünen und/oder die Bewilligungsinhaberinnen/Bewilligungsinhaber rechnen? Wenn mit keinen, warum nicht?»):

Die Bewilligung wird jeweils an eine natürliche Person erteilt. Diese Person kann als Vertreterin oder Vertreter einer Organisation eine Veranstaltung durchführen, verantwortlich bleibt aber immer die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber und nicht eine Organisation. Wenn Auflagen der Bewilligung verletzt werden, wird eine Verzeigung durch die Polizei geprüft.

Zu Frage 12 («Diverse Bilder zeigen, dass auch Chaoten aus dem schwarzen Block involviert waren. Wieso wurden diese nicht aus dem Verkehr gezogen und gemäss Vermummungsverbot § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331) angeklagt?»):

Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 13 («Gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei Zürich wurden drei Personen verhaftet. Was wurde diesen Personen vorgeworfen? Mit welchem Strafmass werden sie zu rechnen haben? Wieso konnten nur so wenige Chaoten verhaftet werden? Wieso waren die Verdächtigen bereits am gleichen Tag wieder auf freiem Fuss? Wie lange hätten diese maximal festgehalten werden können?»):

Die drei Personen wurden zum Zweck einer Überprüfung auf eine Polizeiwache geführt. Sie wurden wieder entlassen, weil ihnen keine direkte Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte. Die Verhaftung einer Person ist eine Zwangsmassnahme und stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit der oder des Betroffenen dar. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und richten sich nach gesetzlichen Vorgaben. In der Strafprozessordnung und dem Polizeigesetz sind die Voraussetzungen für das Vorgehen und den Polizeiverhaft geregelt.

Zu Frage 14 («Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren die Auflagen von Bewilligungen nicht eingehalten? Wie oft wurde bei Nichteinhaltung eingegriffen und wie oft wurde verzeigt? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung mit Datum, Organisation, Demonstrationsgrund, Grund der Verletzungen der Auflagen, Eingriff und Anzeigen, Höhe der Sachschäden inklusive Polizeieinsätzen und Reinigung sowie deren Verrechnung an die Bewilligungsinhabenden und/oder die Organisation?»):

Gemäss Art. 73 StPO unterliegt die Tätigkeit der Strafbehörden dem Amtsgeheimnis. Es können im Zusammenhang mit Strafverfahren also keine konkreten Namen von Organisationen genannt werden. Die Ausnahmen sind in Art. 74 StPO geregelt. So kann die Polizei etwa von sich aus die Öffentlichkeit über Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren. Bei der Orientierung sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.

Auch ausserhalb von Strafverfahren sind die gleichen Grundsätze zu beachten. Bei der Informationsbekanntgabe muss geprüft werden, ob der Schutz der Privatsphäre einer Bekanntgabe entgegensteht. Dem Schutz der Privatsphäre und damit dem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen kann durch Anonymisierung der Personendaten Rechnung getragen werden (vgl. Keller, in: Kommentar PolG, § 51a N. 12 und 15).

Die tabellarische Auflistung ist in der angehängten Beilage ersichtlich.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Beilage zur Interpellation GR Nr. 2020/41: Übersicht Sachschaden und Polizeikosten

Datum	Veranstalter	Thema	Sachschaden	Polizeikosten	
28.02.2015	JUSO ZH	Gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus	Kein Sachschaden	Fr.	28 234.–
27.06.2015	UNIA	UNIA-Demo	Kein Sachschaden	Fr.	23 673.–
27.06.2015	Kulturverein DemKurd	Grenzenlose Solidarität	Kein Sachschaden	Fr.	13 112.–
12.12.2015	JUSO ZH	Keine Spekulation mit Nahrungsmittel	Trambetriebsstörung an Veranstalter	Fr.	64 688.–
02.01.2016	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
16.01.2016	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
06.02.2016	Kulturverein DemKurd	Gegen «Staatsterror» in der Türkei	Kein Sachschaden	Fr.	_
27.02.2016	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
19.03.2016	Autonome Schule Zürich	Internationaler Aktionstag gegen Rassismus	Reinigungskosten	Fr.	12 902.–
03.06.2017	Verein Bildung für alle	Gegen die Entrechtung von Migrantinnen und Migranten	Kein Sachschaden	Fr.	-
07.10.2017	Kulturverein DemKurd	Jahrestag Komplott gegen Öcalan	Kein Sachschaden	Fr.	_
16.10.2017	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
20.01.2018	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
23.01.2018	Bündnis für Sozialismus	Trump not welcome – WEF	Reinigungskosten nicht verrechnet	Fr.	226 608.–
03.03.2018	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
16.03.2018	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
24.03.2018	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	10 309.–
01.05.2018	GBKZ 1.Mai- Komitee	Tag der Arbeit	Reinigungskosten nicht verrechnet	Fr.	819 670.–
05.05.2018	Anonymous for the voiceless	Für Veganismus und Tierschutz	Kein Sachschaden	Fr.	_
06.11.2018	UNIA	UNIA-Demo	Kein Sachschaden	Fr.	22 433
06.11.2018	Greenpeace	Gegen Klimasünder CS	Kein Sachschaden	Fr.	_
14.11.2018	Kulturverein DemKurd	Solidarität mit Öcalan	Kein Sachschaden	Fr.	_
05.01.2019	Anonymous for the voiceless	Für Veganismus und Tierschutz	Kein Sachschaden	Fr.	_
19.01.2019	Women's March	Women's March 2019	Kein Sachschaden	Fr.	8 691.–
01.05.2019	GBKZ 1.Mai- Komitee	Tag der Arbeit	Reinigungskosten nicht verrechnet	Fr.	802 440.–
01.06.2019	UETD	Fastenbrechen	Kein Sachschaden	Fr.	_
22.09.2019	Grüne ZH	Veldodemo Internationaler autofreier Tag	Kein Sachschaden	Fr.	-
12.10.2019	Kulturverein DemKurd	Weltfriedenstag	Kein Sachschaden	Fr.	20 243.–
09.11.2019	Kulturverein DemKurd	Gegen die Politik von Erdogan	Kein Sachschaden	Fr.	_
22.01.2020	JUSO ZH	Züri gäge WEF	Reinigungskosten nicht verrechnet	Fr.	112 764.–